

Zu Ltg.-76-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über den Wohnbauförderungsbeirat

B e r i c h t
des
FINANZAUSSCHUSSES

Der FINANZAUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 12. Dezember 1974 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. I/6a-I-14/3 vom 29. Okt. 1974, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Wohnbauförderungsbeirat beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der § 8 Schlußbestimmung hat zu lauten:

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 30. Nov. 1967 LGBl. Nr. 452, über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates außer Kraft.

Begründung: Eine Sitzung des Wohnbauförderungsbeirates im Dezember dieses Jahres ist zur Begutachtung dringlicher Fragen der Wohnbauförderung (Anhebung des Förderungssatzes, Annuitätenzuschuß u. a.) unabdingbar. Es ist daher ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich.

Buchinger
Berichterstatter

Diettrich
Obmann